

16.3.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

da sich einige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften geändert haben bzw. neu erlassen wurden, möchten wir Sie über diese Änderungen informieren:

1. Für alle Schulen – Neue Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus den Gemeinden Haiming und Roppen (vom 16. März bis einschließlich 25. März 2021)

Die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus den Gemeinden Haiming und Roppen wurde **bis einschließlich 25. März 2021 verlängert**. Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen (keine verpflichtende „Ausreisetestung“) gilt weiterhin.

2. Für alle Schulen – Neue Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Ausreise aus den Gemeinden Matri in Osttirol und Virgen (vom 16. März bis einschließlich 25. März 2021)

Die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Ausreise aus den Gemeinden Matri in Osttirol und Virgen wurde **bis einschließlich 25. März 2021 verlängert**. Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen (keine verpflichtende „Ausreisetestung“) gilt weiterhin.

3. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus der Gemeinde Arzl im Pitztal (vom 17. März bis einschließlich 25. März 2021)

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat heute noch eine Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Von dieser Verordnung sind Personen, die sich **im Gebiet der Gemeinde Arzl im Pitztal** (mit Ausnahme einiger Grundstücke) aufhalten, betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen der genannten Gemeinde ab 17. März 2021, 00:00 Uhr, nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer dazu befugten Stelle ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden Selbsttests reichen nicht aus.

Wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler:

Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sind von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen.

Die Ausnahme gilt in beide Richtungen, also sowohl für einpendelnde als auch für auspendelnde Schülerinnen und Schüler (Hin- und Rückfahrt).

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor